



# Positionspapier Afrikanische Schweinepest und Schwarzwildbejagung

Landesjägertag, 21. April 2018, Kirchheim unter Teck

## Gliederung

1. Einführung
2. Maßnahmen
3. Bejagungsverfahren und -strategien
4. Hemmnisse reduzieren
5. Anreize schaffen
6. Unterstützung durch Jagdgenossen, Land- und Forstwirte

## 1. Einführung

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine durch ein Virus verursachte Tierseuche, die Haus- und Wildschweine befallen kann. Für Menschen ist sie ungefährlich. Die anzeigepflichtige Seuche stammt ursprünglich aus Afrika, dortige Schweinebestände haben sich an die Seuche angepasst, die Schweinebestände in anderen Ländern nicht.

Die Seuche ist seit 2014 v.a. in den baltischen Staaten und in Nordost-Polen in Ausbreitung begriffen. Durch menschliche Verschleppung, vermutlich durch Fleischprodukte von infizierten Tieren, wurde die ASP nach Tschechien und Rumänien eingeschleppt. Es wird befürchtet, dass die Seuche durch menschliche Vektoren auch nach Deutschland kommt.

Das Interesse an der Vermeidung des Auftretens der Seuche in Deutschland ist v.a. darin begründet, dass ein Ausbruch bei uns wahrscheinlich zum Zusammenbruch des Exportmarktes von Schweineprodukten, insbesondere nach Asien, führt und es damit zu wirtschaftlichen Einbußen in der Größenordnung von mehreren Milliarden kommt. Ein Preisverfall bei Schweinefleisch gefährdet Halter von Hausschweinen existenziell. Bei einem Seuchenausbruch ist auch eine Beeinträchtigung des Wildbretmarktes bei Schwarzwild zu befürchten

## 2. Maßnahmen

Die Bejagung von Schwarzwild und deren Intensität hat keinen Einfluss darauf, ob die Seuche bei uns ausbricht oder nicht.

Dennoch sehen wir die Reduktion von Schwarzwildbeständen als wichtige Präventionsmaßnahme an, um nach einer möglichen Einschleppung der Seuche eine rasche Weiterverbreitung im Land einzuschränken.



Bei den Maßnahmen ist zu unterscheiden zwischen Prävention (vor Auftreten der Seuche) und Bekämpfung der Seuche (nach Ausbruch der Seuche).

**Bei allen Präventionsmaßnahmen fordert der LJV: Tierschutz muss Vorrang haben vor Dezimierung um jeden Preis! Es geht um eine Bestandsreduktion mit jagdlichen Mitteln und nicht um eine Schädlingsbekämpfung.**

Wichtig sind Biosicherheitsmaßnahmen, insbesondere die Unterbindung der Einfuhr infizierter Lebensmittel, verseuchter Hausschweine oder anderer Schweineprodukte.

### 3. Bejagungsmethoden und –strategien

#### Revierübergreifende Bewegungsjagden

Gut organisierte, revierübergreifende Bewegungsjagden sind ein wichtiges Instrument zur effektiven Bejagung von Schwarzwild.

- Regionale Organisation und Beteiligung aller Revierarten (gemeinschaftliche Jagdbezirke, Verwaltungsjagden von Land und Bund sowie große private Eigenjagden) ist sinnvoll.
- Teilnahme sollte freiwillig sein, keine behördliche Anordnung zur Teilnahme.
- Revierinhaber sind auf Unterstützung durch Kommunen, Behörden, Landbewirtschaftler angewiesen.
- Bei der forstlichen Bewirtschaftung sollte auf die Durchführung von Drückjagden Rücksicht genommen werden, z.B. durch Bewirtschaftungsruhe eine Woche vor dem Jagdtermin.

Revierübergreifendes Jagen ist nicht überall uneingeschränkt möglich. Zur Bejagung von Schwarzwild sind deshalb alle möglichen Jagdmethoden entsprechend der Reviergegebenheiten (Kirrjagd, Kreisen) anzuwenden und zu ermöglichen. Dies gilt auch auf Flächen von ForstBW und im Großprivatwald außerhalb von Bewegungsjagden.

#### Ausbildung / Einsatz von Hunden

Zur Jagd auf Schwarzwild müssen geeignete und gut ausgebildete Hunde zur Verfügung stehen. Um dies gewährleisten zu können, müssen Schwarzwildgewöhnungsgatter zur Verfügung stehen. Der LJV fordert das Land auf, den Aufbau eines zweiten Schwarzwildgewöhnungsgatters zur Verbesserung der Hundebildung rasch mit dem LJV umzusetzen und zu finanzieren.

Zielführend wäre eine finanzielle Entlastung von Hundeführern, die Hunde zum Stöbern und/oder Nachsuchen ausbilden und einsetzen:

- Zuschüsse für Ausrüstungsgegenstände (Schutzwesten, GPS-Geräte)
- Pauschale Aufwandsentschädigung von Hundeführern auf Bewegungsjagden
- Schaffung eines landesweiten Ausgleichsfonds für getötete und verletzte Hunde
- Gespräche mit kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ziel, eine Befreiung von der Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde und Nachsuchehunde zu erreichen.

*Auftrag und  
Leidenschaft*



### Bejagung unterschiedlicher Altersklassen und Geschlechter

Beschränkungen bei der Bejagung von Schwarzwild hinsichtlich Alter, Gewicht oder Geschlecht sind im Hinblick auf die ASP nicht zielführend. Bei der Erlegung, insbesondere bei Drückjagden oder in der Nacht müssen aber weitere Regeln beachtet werden:

- Die Sozialstrukturen des Schwarzwilds sowie der Tierschutz sind zu berücksichtigen. Der Muttertierschutz führender Bachen mit abhängigen, insbesondere gestreiften Frischlingen ist uneingeschränkt zu beachten. Intakte Rotten bleiben eher beieinander.
- Bei der Bejagung sind vorrangig Frischlinge zu erlegen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen tragen sie bereits entscheidend zum Zuwachs der Population bei.

Das Land hat den unteren Jagdbehörden empfohlen, den versehentlichen Abschuss von Bachen, die zur Aufzucht von Frischlingen notwendig sind, im Zeitraum zwischen 15.10. und 31.1. zu verzichten. Der vorsätzliche Abschuss soll weiterhin geahndet werden. Der Begriff des versehentlichen, beziehungsweise fahrlässigen Abschusses muss näher definiert werden.

Der LJV empfiehlt fachlich dringend, ungeachtet der o.g. Empfehlung des Landes folgende Regeln je nach anwechselndem Wild einzuhalten:

- Bache mit Frischlingen: Zuerst Frischlinge erlegen
- Gemischte Rotte (d.h. Rotte mit mehreren Bachen und/oder Überläufern sowie Frischlingen), jedoch ohne gestreifte Frischlinge: Auch bzw. vorrangig mittelstarke Stücke erlegen
- Gemischte Rotte mit gestreiften Frischlingen: Nur Frischlinge erlegen
- Einzelstücke: Besondere Vorsicht und genaues Ansprechen erforderlich

Die Beachtung dieser Regeln, die bereits im Jahr 2004 zwischen LJV, MLR und Wildforschungsstelle vereinbart wurden, ermöglichen den erforderlichen Eingriff in die Zuwachsträger.

### Einzeljagd

Die Einzeljagd auf Schwarzwild ist auch künftig unverzichtbar. Sie ermöglicht einen selektiven Abschuss und trägt wesentlich zur Bestandsreduktion bei.

### Saufänge / Frischlingsfänge:

Die tierschutzrechtlichen Bedenken gegen Saufänge und Frischlingsfänge konnten – insbesondere beim Töten gefangener Tiere – bisher nicht hinreichend ausgeräumt werden.

Der LJV wartet die Ergebnisse der Vorhaben des Landes zum Saufang ab, fordert aber in jedem Fall eine fundierte wissenschaftliche Begleitung und eine ergebnisoffene Evaluierung.



**LandesJagdVerband**  
Baden-Württemberg e.V.

#### Einsatz von Kontrazeptiva

Der Einsatz von Kontrazeptiva (Verhütungsmittel) ist zur Bestandsreduktion von Schwarzwild ungeeignet.

Der Impfstoff „Improvac“, der bei Hausschweinen eingesetzt wird (Verhinderung der Bildung von Sexualhormonen im Körper von Keilern) lässt sich bei Wildschweinen nicht einsetzen, weil Keiler mehrfach eingefangen und geimpft werden müssten.

Die Verhütung durch Verabreichung von Hormonen an weibliche Wildschweine durch Köder sind ein unverantwortlicher Eingriff ins Ökosystem. Für eine wirkungsvolle Verhütung müssten die Präparate regelmäßig eingenommen werden, was in der Natur unmöglich ist. Bei nicht regelmäßiger Einnahme steigt die Fruchtbarkeit sogar an, die Einnahme von Ködern durch Frischlinge führt zu einer früheren Geschlechtsreife.

#### Auslandsjagd

Deutsche Jäger, die zur Auslandsjagd in Gebiete gehen, in denen die ASP nachgewiesen wurde, müssen dafür Sorge tragen, dass keine Einschleppung der Seuche nach Deutschland durch Jagdausrüstung, Hund, Fahrzeuge, Trophäen oder mitgebrachte Lebensmittel erfolgt.

## **4. Hemmnisse reduzieren**

#### Straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen bei revierübergreifenden Drückjagden

Dringend erforderlich ist die Förderung revierübergreifender Bewegungsjagden durch Entbürokratisierung und Gebührenbefreiung bei straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und durch Unterstützung in Sachen Verkehrssicherung.

#### Lockerung der Einschränkungen der Jagdausübung an Sonn- und Feiertagen

Bisher sind Treibjagden, bei der mehr als 15 Personen (Treiber oder Schützen) teilnehmen, untersagt.

#### Aufhebung von Schonzeiten

Das Land hat die Jagdruhezeit im März und April für die Zeit vom 1.3.2018 bis zum 28.2.2019 ausgesetzt (durch Änderung von § 10 Absatz 1 Nummer 7 der Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz).

Der LJV fordert dem Beispiel des Bundes zu folgen und die Jagdruhe für Schwarzwild in den Monaten März und April generell abzuschaffen. Angesichts einer vermutlich auch in den nächsten Jahren drohenden Einschleppung der Seuche sowie zur Wildschadensprävention müssen alle Möglichkeiten der Schwarzwildbejagung weiterhin genutzt werden.

#### Aufhebung von Kirrverboten

Das Land hat mit Aufhebung der Jagdruhezeit auch das Kirrverbot im Wald in dieser Zeit aufgehoben sowie die Zahl der zulässigen Kirrungen je Jagdbezirk erhöht. Der LJV plädiert dafür auch diese Regelungen dauerhaft aufrechtzuerhalten.

*Auftrag und  
Leidenschaft*



LandesJagdVerband  
Baden-Württemberg e.V.

### Aufhebung von Beschränkungen der Jagd in Schutzgebieten

In manchen Schutzgebieten, insbesondere solchen mit ausgedehnten Schilfbeständen, ist die Jagdausübung beschränkt. Solche nicht bejagte Gebiete stellen ein ideales Rückzugsgebiet für Schwarzwild dar.

Wir erachten es für notwendig, dass die Naturschutzbehörden unbürokratisch und auf Dauer Befreiungen von Jagdbeschränkungen (unter Berücksichtigung des Schutzzweckes) erteilen.

### Aufhebung des Jagdverbotes im Umkreis von 300 m um Fütterungen für Bewegungsjagden

Schwarzwild besiedelt inzwischen auch die höheren Lagen von Schwarzwald, Schwäbischer Alb und Allgäu, in denen aufgrund witterungsbedingter Gegebenheiten Reh- und Rotwild im Rahmen einer Konzeption gefüttert werden können. Schwarzwild sucht nicht nur Fütterungen, sondern die Ruhezone bewusst auf, weil dort nicht gejagt werden darf.

### Künstliche Lichtquellen und Nachtzieltechnik

Wenn die politisch Verantwortlichen in Anbetracht der ASP den Einsatz von künstlichen Lichtquellen und Nachtzieltechnik für erforderlich halten, müssen sie die rechtlichen Grundlagen für deren Einsatz schaffen, auch für eine mögliche Verbindung mit der Waffe.

Der Einsatz der technischen Hilfsmittel kann nur ein möglicher Baustein zur Reduzierung ausschließlich der Schwarzwildbestände sein. Er ist untrennbar mit negativen Auswirkungen verbunden, insbesondere einer zusätzlichen Beunruhigung aller Wildtiere in der Nacht. Vorrangig ist deshalb die konsequente Anwendung aller schon heute gesetzeskonformen, die Wildtiere in der Fläche weniger belastenden jagdlichen Methoden.

## **5. Anreize schaffen**

### Verzicht auf Erhebung von Gebühren

Die Trichinengebühren sind abzuschaffen. Erforderlich sind auch kurze Wege zur Abgabe von Proben.

### Aufwandsentschädigung für Frischlinge unter 15 kg

Die Jagdpraktiker sehen in der konsequenten Bejagung sämtlicher Frischlinge den Schlüssel zum Erfolg für eine Reduktion der Schwarzwildbestände. Eine Vermarktung solcher Tiere ist schwierig und erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand.

### Tierkörperbeseitigung

Bis zur vorgesehenen Änderung der Schweinepestverordnung ist es rechtlich zulässig, im eigenen Revier angefallene Konfiskate (Aufbruch, Schwarten, Schlachtabfälle) zu beseitigen. Dies ist nicht mehr zeitgemäß. Konfiskatbeseitigung über Metzgereien ist nicht mehr möglich, für die meisten Jäger sind die TKBs zu weit entfernt. Das Land und die Landkreise müssen deshalb flächendeckend Verwahrstellen einrichten. Dort muss es möglich sein, Fall- und Unfallwild sowie Konfiskat kostenfrei und unbürokratisch anzuliefern.

*Auftrag und  
Leidenschaft*



### Wildbretvermarktung

Der Förderung des Wildbretabsatzes kommt eine Schlüsselrolle zu.

Der LJV fordert u.a.:

- Auf- und Ausbau des Verkaufs heimischen Wildbrets in Hof- und Bioläden;
- Ausbau und Förderung von Kühlkapazitäten;
- Gemeinsame Vermarktung von Wild durch Forstämter und private Jäger, z.B. nach bestehenden Modellen (z.B. Baden-Baden);
- Unbürokratische Zulassung von Metzgereien für die Wildbretverarbeitung;
- Förderung von Metzgereien, die als zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe tätig werden wollen;
- Förderung lokaler Wildvermarktung und Veredelung durch Nutzung aufgelassener Schlachthäuser im ländlichen Raum.

Das Ministerium wird aufgefordert, zusammen mit dem LJV Konzepte für die Wildbretvermarktung für heute sowie für den Seuchenfall zu entwickeln.

### Finanzielle Unterstützung der Reviere fördern

Das Ministerium hat im 12-Punkte-Katalog die finanzielle Förderung von Revieren zur Erleichterung der Bejagung, z.B. im Rahmen von revierübergreifenden Drückjagden in Aussicht gestellt.

Das Ministerium sollte in Zusammenarbeit mit dem LJV unbürokratische und wirksame Fördermaßnahmen entwickeln.

## **6. Unterstützung durch Jagdgenossen, Land- und Forstwirte**

### Runde Tische vor Ort

Zwischen allen betroffenen Personen- und Interessenkreisen (Jäger, Verpächter, Landwirte, Lohnunternehmer, Behörden, Forstwirtschaft, Naturschutz, etc.) muss ein reger Austausch auf Augenhöhe stattfinden. So kann die Bejagung des Schwarzwildes optimiert werden.

Runde Tische sind v.a. auf regionaler und kommunaler Ebene einzurichten. Die stetig steigende Zahl der Wildschweine kann nur gemeinsam abgesenkt werden. Pauschale Vorwürfe gegen "die Jäger", die nicht genug schießen, nützen nichts, außerdem spricht die Streckenstatistik für sich.

### Anlage von Bejagungsschneisen

Der Deutsche Bauernverband fordert eine Reduktion des Schwarzwildbestandes um 70 %. Damit macht er sich eine Forderung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) zu eigen, die für den Fall des Seuchenausbruchs gilt und die nur auf einem mathematischen Modell beruht. Die Empfehlung des FLI gilt jedoch nicht für die aktuelle Situation vor Seuchenausbruch.



Wer fordert muss auch fördern. Wenn von 12 Mio. Hektar Ackerflächen in Deutschland 6,8 Mio. Hektar mit Mais, Raps und Weizen bestellt sind, ist eine Steigerung der Schwarzwildstrecke nur auch durch höhere Strecken im Sommer in genau diesen landwirtschaftlichen Kulturen möglich. Landwirte müssen durch die Anlage von sogenannten Bejagungsschneisen im Mais eine erfolgreiche Bejagung von Schwarzwild durch die Jäger unterstützen. Die Landesregierung muss die dafür erforderlichen Voraussetzungen (gemeinsamer Nutzungscode, FAKT-Kompatibilität) schaffen.

Bejagungsschneisen sollten als Blühstreifen oder durch Abmulchen von Maispflanzen entstehen. Bei einem zulässigen Abmulchen von Mais ab dem 1. August sammelt sich unter dem Mulchgut eine erhebliche Menge tierischen Eiweißes (Larven, Maden, Würmer und ähnliches). Das Schwarzwild geht dann häufig noch bei Tageslicht auf diese Flächen, bricht (wühlt) nach dem tierischen Eiweiß und kann dort erlegt werden. Blühstreifen sind dagegen ein immenser Gewinn für die Biodiversität und die Insektenvielfalt.

#### Zwischenfruchtanbau

Schwarzwild nutzt im Herbst und Winter Flächen, auf denen Zwischenfrüchte angebaut sind, als Einstand (Deckung). Das erschwert die Bejagung in Wald und Feld. Das Land hat die Voraussetzung geschaffen, dass Zwischenfruchtflächen im Bereich von Drückjagdgebieten vorzeitig bearbeitet werden können. Die Bewirtschafter werden aufgefordert, diese Möglichkeit so früh wie möglich zu nutzen.

#### Beteiligung an Drückjagden

Landwirte können Drückjagden unterstützen, z.B. durch

- Zurverfügungstellung von Hofflächen oder Scheunen für die Organisation der Jagd (Parken, Jagdscheinkontrolle, Mittagstrib, zentraler Aufbrechort mit fließend Wasser und Schlepper zum Aufhängen des Wildes),
- Transport von Wild von der Strecke zum zentralen Aufbrechplatz
- Mitwirkung als Treiber

#### Unterstützung durch die Forstwirtschaft

Forstliche Maßnahmen sollten grundsätzlich auf den Jagdbetrieb und die Seuchenprävention abgestimmt werden.

Stand: 1. März 2018

*Auftrag und  
Leidenschaft*